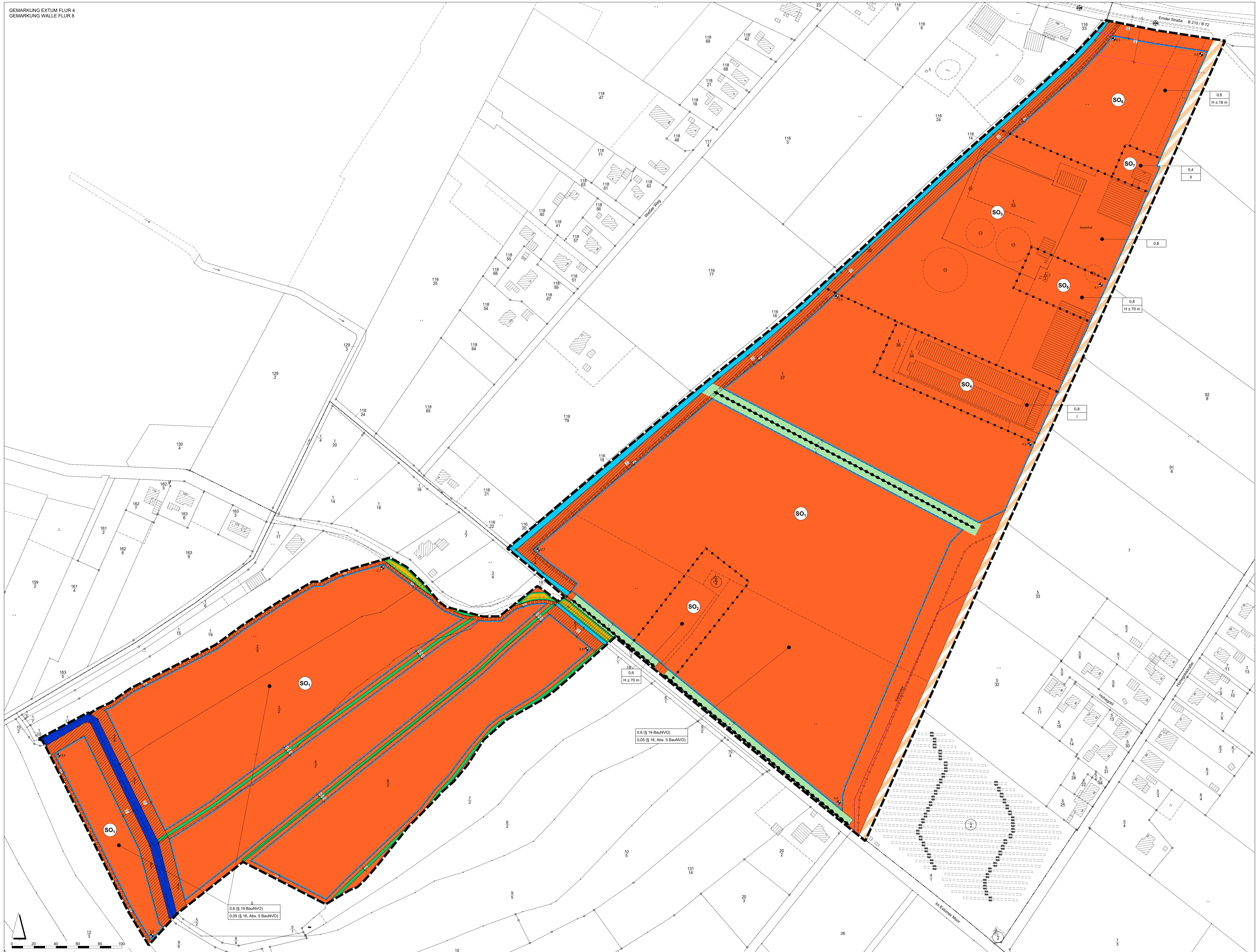

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZV 1990

I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- SO1 – Sondergebiet 1(So) "Freiflächenphotovoltaikanlagen"
- SO2 – Sondergebiet 2(So) "Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen"
- SO3 – Sondergebiet 3(So) "Freiflächenphotovoltaikanlagen und Biogasanlagen"
- SO4 – Sondergebiet 4(So) "Landwirtschaftliche Gebäude"
- SO5 – Sondergebiet 5(So) "Freiflächenphotovoltaikanlagen,Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Landwirtschaft"
- SO6 – Sondergebiet 6(So) "Erneuerbare Energien Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Vermarktung und Transport "
- SO7 – Sondergebiet 7(So) "Betriebsleiterwohnen"

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,4 – Grundflächenzahl
- I – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- GH ≤ 70,0 m – Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß (H)

3. Bauweise, Baugrenzen

- Baugrenze

4. Verkehrsflächen

- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Private Zuwegung

5. Grünflächen

- Private Grünfläche Zweckbestimmung: "Graben / Räumungsstreifen"
- Private Grünfläche Zweckbestimmung: "Wallheckenschutzstreifen"

6. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen

7. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 3,4 – Höhenlage in m NHN

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Wallhecken
- Gewässer II. Ordnung
- Gewässer III. Ordnung
- Räumuferzone
- Bauverbotszone
- Baubeschränkungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Kabeltrasse für die Netzanbindung (RROP)
- unterirdische Leitungstrasse Bor Win 5 (Tennet)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der Baulichen Nutzung: Sondergebiete „Erneuerbare Energien" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

1.1. Die festgesetzten Sondergebiete 1 bis 6 dienen der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung und dem Transport erneuerbarer Energien und in Teilen der landwirtschaftlichen Nutzung.

1.2. Allgemein zulässig sind in den Sondergebieten 1 bis 6 folgende Nutzungen
- Freiflächenphotovoltaikanlagen
- zugehörige Nebenanlagen, die den vorgenannten Nutzungszwecken dienen, wie z. B.
  - Einfriedungen,
  - Trafo- und Übergabestationen,
  - Anlagen des Brandschutzes, der Überwachung sowie
  - Wartungs- und Aufbauflächen und
- Anlagen zur Wandlung, Speicherung und Transport erneuerbarer Energien

1.3. Darüber hinaus zulässig ist in den Sondergebieten 2 und 5 jeweils eine Windenergieanlage.

1.4. Darüber hinaus zulässig sind in den Sondergebieten 4 und 5 auch Gebäude und Anlagen einschließlich dienender Nebenanlagen für die Landwirtschaft.

1.5. Darüber hinaus zulässig sind in den Sondergebieten 3, 4 und 5 Biogasanlagen einschließlich der hierfür zugehörigen Nebenanlagen die den vorgenannten Nutzungszweck dienen, wie Silos, Betriebsgebäude, Gärrestlager etc.

1.6. Darüber hinaus zulässig sind im Sondergebiet 6 weitere Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung, Vermarktung und Transport erneuerbarer Energien, wie E-Ladeinfrastrukturen, Energiespeicher, Wasserstoff-Electrolyseure und die zugehörigen Nebenanlagen.

2. Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet SO 7 „Betriebsleiterwohnen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 11 BauNVO)

Im festgesetzten Sondergebiet 7 sind max. 2 Wohnungen für Aufsichts-, Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber oder Betriebsleiter der im Geltungsbereich betriebenen Anlagen und der dort betriebenen Landwirtschaft sowie Räume für die Verwaltung der Anlagen und der Landwirtschaft zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 u. 19 BauNVO)

3.1. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO gilt die als Normalhöhennull (NHN) in der Planzeichnung festgesetzte Geländeoberkante (GOK).

3.2. Maß der baulichen Nutzung: Sondergebiet SO 1 „Freiflächenphotovoltaikanlagen" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 u. 19 BauNVO)

3.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen beträgt 4 m über Geländeoberkante (GOK). Davon ausgenommen sind Überwachungseinrichtungen in Form von Masten bis zu einer Höhe von 7,0 m über GOK.

3.2.2. Die zulässige Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO beträgt 0,6. Überschreitungen der festgesetzten GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO sind nicht zulässig.

3.2.3 Gem. § 16 Abs. 5 BauNVO beträgt die zulässige Grundflächenzahl für die bodenversiegelnden Teile von baulichen Anlagen 0,05.

4. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Im Geltungsbereich sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auch wenn von Ihnen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen können, ohne eigene Abstandsflächen zulässig.

5. Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

5.1. Graben / Räumungsstreifen

Die Flächen, welche keine Gewässer sind, sind als Grünflächen, im Sinne des Bauordnungsrechtes herzustellen, dauerhaft zu erhalten und von jeglicher Bebauung uns sonstigen Hindernissen (z. B. Umzäunung, Lagerflächen, Gehölzen) freizuhalten. Die Gewässer und Uferböschungen sind in einem natürlichen Zustand zu erhalten. Eine nachteilige Veränderung der Gewässer- und Uferstruktur (z. B. Befestigung oder Verbau der Ufer) ist nicht zulässig.

5.2. Wallheckenschutzstreifen

Innerhalb der festgesetzten Flächen sind die hier stockenden Gehölze dauerhaft zu erhalten.
Bauliche Anlagen sowie alle Nutzungen, die die Erhaltung der Gehölze beeinträchtigen, sind nicht zulässig.

6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung in Anlehnung an § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Auf den gekennzeichneten Flächen ist ein 3 m breiter Anpflanzungsstreifen mit einer 2-reihigen Anpflanzung mit Sträuchern vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten oder bei Ausfall durch gleichwertige zu ersetzen. Neu gepflanzte Hecken sollen eine Auswahl (mindestens drei unterschiedliche Arten) ortstypischer Gehölze enthalten. Sie sind in Gruppen 3 - 5 Stück gleicher Art flächendeckend zu pflanzen. Bestehende Gehölzbestände sind zu integrieren. Die zu verwendenden pflanzen sind folgender Liste zu entnehmen:

Bäume:

Alnus glutinosa	(Schwarz-Erle)
Betula pubescens	(Moor-Birke)
Betula pendula	(Sand-Birke)
Carpinus betulus	(Hainbuche)
Fagus sylvatica	(Rot-Buche)
Fraxinus excelsior	(Gewöhnliche Esche)
Populus tremula	(Zitter-Pappel)
Quercus robur	(Stiel-Eiche)

Sträucher / Kleinbäume:

Corylus avellana	(Haselnuss)
Crataegus monogyna	(Eingr. Weißdorn)
Frangula alnus	(Faulbaum)
Ilex aquifolium	(Stechpalme)
Prunus spinosa	(Schlehe)
Prunus padus	(Trauben-Kirsche)
Rosa canina	(Hunds-Rose)
Salix aurita	(Ohr-Weide)
Salix caprea	(Sal-Weide)
Salix cinerea	(Grau-Weide)
Sambucus nigra	(Schw. Holunder)
Sorbus aucuparia	(Eberesche)
Viburnum opulus	(Gewöhnlicher Schneeball)

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen sind artenreiche Grünlandflächen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

HINWEISE

1. Baunutzungsverordnung
Es gilt die BauNVO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176)

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Aurich oder der Ostfriesischen Landschaft, Hafenstraße 11, 26603 Aurich, Tel. 04941 1799 32, unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde ist erforderlich, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

3. Schädliche Bodenveränderungen / Altlasten
Sollten bei Bau- oder Erschließungsmaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder Abfälle zu Tage treten, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Bodenschutz- und Abfallbehörde des Landkreises Aurich umgehend darüber in Kenntnis zu setzten, um zu entscheiden welche Maßnahmen zu erfolgen haben.

4. Bodenschutz
Die im Rahmen der Baumaßnahmen anfallenden Abfälle zur Verwertung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen einer zugelassenen Verwertungsanlage zuzuführen bzw. zuführen zu lassen, Abfälle zur Beseitigung sind entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen schadlos zu entsorgen bzw. entsorgen zu lassen. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Die Verwertung von anfallenden Böden ist unter Beachtung der Mantelverordnung durchzuführen. Entsprechend der angestrebten Verwertung ist die Ersatzbaustoffverordnung oder die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu beachten.

5. Verwendung überschüssigen Bodens
Fallen bei Bau- und Aushubmaßnahmen Böden an, die nicht im Rahmen der Baumaßnahmen verwertet werden können, gelten diese als Abfall und müssen gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) einer Verwertung zugeführt werden. Der Einbau von Böden auch im Rahmen der Baumaßnahmen muss gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfolgen, ggf. in Abstimmung mit anderen Gesetzen und Verordnungen. Mutterboden ist gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hier sind insbesondere die Hinweise DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" zu beachten.

6. Kampfmittel
Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Kampfmittelbeseitigungsdienst in Hannover oder das Ordnungsamt der Stadt Aurich zu benachrichtigen.

7. Oberflächenentwässerung und Maßnahmen an Gewässern

7.1 Die Einleitung von Oberflächenwasser bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

7.2 Für Umbaumaßnahmen an Gewässern sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. v. m. § 108 Nds. Wassergesetz (NWG) erforderlich. Das gleiche gilt für Verrohrungen (Überfahrten / Überwegungen). Hierfür sind Genehmigungen nach § 36 des WHG i. V. m. § 57 NWG einzuholen.

8. Artenschutz
Die gesetzlichen Bestimmungen zum allgemeinen und besonderen Artenschutz gemäß § 39 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Ausführung von Baumaßnahmen und der Ausübung von Nutzungen zu beachten.

9. Errichtung von Zuwegungen
- Bei Verwendung von Bauschutt zur Wegebefestigung dürfen keine nichtmineralischen Fremdanteile (Holz, Metall, Kunststoff usw.) enthalten sein. Der Bauschutt darf auch keine schädlichen Verunreinigungen (asbesthaltige Eternitbruchstücke, Schornsteinbruchstücke usw.) enthalten. Betonbruchstücke, die das Ziegelmaß überschreiten, sind vor dem Einbau auf Ziegelmaß zu brechen.
- Die Zuwegung ist während der Bauphase gegen unbefugten Zutritt zu sichern, um Fremdanlieferungen von Bauschutt zu unterbinden. Angelieferte Materialien (Abfälle) für den Wegekörper, die nicht zum Einbau zugelassen sind (siehe Ziffer 1) müssen vom Antragsteller einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden und dürfen nicht für den Wegekörper verwendet werden.
- Bodenaushub der bei den Errichtungsarbeiten anfällt, ist ordnungsgemäß zu verwerten. Die Verwertung kann an Ort und Stelle stattfinden, wenn nicht mit schädlichen Verunreinigungen zu rechnen ist oder diese nicht nachgewiesen werden können. Wenn der Bodenaushub auf andere Flächen, insbesondere landwirtschaftliche Flächen verbracht werden soll, sind die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes, Baugesetzbuch und Kreislaufwirtschaftsgesetz zu beachten.

10. Tatsächliche Lage von Leitungen
Die tatsächliche Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Beginn von Bodenbewegungen, Bauarbeiten und/oder Bohrungen vom Leitungsträger in der Örtlichkeit feststellen zu lassen (Erkundigungspflicht der Ausbauunternehmer).

11. Wallheckenschutz
Kunststofffolien, Ziergehölze, Ablagerungen von Gehölz- und Rasenschnitt oder Kompost und Zaunfundamente sind auf Wallhecken nicht zulässig. Das Schlegeln der Wallhecken sowie Wallheckendurchbrüche sind verboten. Zulässig sind als Pflegemaßnahmen das abschnittsweise Zurückschneiden der Sträucher bis auf max. 50 cm Höhe über dem Boden im mindestens sechsjährigen Abstand und das Entfernen von Totholz zur Verkehrssicherung. Zur Anpflanzung auf Wallhecken sind, auch entsprechend § 40 Absatz 4 BNatSchG, nur die folgenden in freier Natur auf Wallhecken vorkommenden Gehölzarten zulässig: Gewöhnliche Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*), Sandbirke (*Betula pendula*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Europäisches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*); an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*), Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*), Öhrchenweide (*Salix aurita*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*); an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*). Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebieten ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Verteidigungsanlagen
Das gesamte Gemeindegebiet liegt im Erfassungsbereich der Radaranlagen des Militärflugplatzes Wittmundhafen und der Verteidigungsanlage Brockzetel.

2. Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG i. V. m. § 58 NWG)
In dem Gewässerrandstreifen, gemessen von der Böschungsoberkante entlang der Gewässer II. Ordnung von fünf Metern und der Gewässer III. Ordnung von drei Metern gelten die Bestimmungen des § 38 des WHG i. V. m. § 58 NWG. Ggf. erlassene Anordnungen der Wasserbehörde hinsichtlich Bepflanzung und Pflege sowie zur Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind zu beachten.

3. Räumuferzone (§ 6 der Satzung des Entwässerungsverbandes Emden)
Die Räumuferzone beginnt an der Böschungsoberkante und ist entlang der Verbandsgewässer II. und III. Ordnung 10 m breit. Hier gelten die Bestimmungen des Entwässerungsverbandes Aurich. Dieser Bereich ist insbesondere von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Verband kann Ausnahmen von den Beschränkungen der Satzung in begründeten Fällen zulassen.

4. Bauverbotszone
Die straßenrechtlichen Bestimmungen verbieten aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hochbauliche Anlagen im Nahbereich von Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten. Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen 20 m vom äußeren Rand für den Kraftfahrzeugverkehr befestigten Fahrbahn Hochbauten jeder Art, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie Werbeanlagen nicht errichtet werden.

5. Baubeschränkungszone
Gemäß § 9 Abs.2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei stehen Werbeanlagen den v. g. Hochbauten sowie den baulichen Anlagen des Abs. 2 gem. § 9 Abs. 6 FStrG gleich.

6. Wallhecken
Die nachrichtlich übernommenen Wallhecken stehen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten (siehe hierzu Hinweis Nr. 11).

7. Baumschutzsatzung der Stadt Aurich
Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen größeren Laubbaum-Hochstämme über 0,8 m Stammumfang (gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdboden, außer Birken-, Erlen-, Weiden- und Pappelarten) sind nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 01.12.1983, zuletzt geändert am 18.05.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Für neu anzupflanzende Bäume (Ersatzbäume) gilt der Schutz der Baumschutzsatzung unabhängig von der Art und der Wuchsgröße bzw. dem Stammumfang. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronentraufbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind demnach zu vermeiden. Aufgrabungen im Kronenbereich und nicht als fachgerechte Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung des Baumschutzes ist der Fachdienst Klima, Umwelt und Verkehr der Stadt Aurich.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 Abs. 6 Niedersächsische Bauordnung (NBauO))

1. Geltungsbereich:
Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 401 „Erneuerbare Energien, Im Extumer Moor".

2. Farbgebung:
2.1 Die Fassaden von Transformatoren- und Stromübergabestationen sind in einem mattierten, grünen Farbton vorzusehen.

2.2 Einfriedungen sind in einem mattierten, grünen Farbton zu gestalten.

3. Werbeanlagen:
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Werbeanlagen und Werbeflächen nicht zulässig. Ausgenommen ist die Eigenwerbung des Herstellers bezogen auf den installierten Anlagentyp. Die Werbeaufschrift ist auf die Transformatorenstationen zu beschränken. Lichtwerbung oder die Beleuchtung der Werbeschrift sowie Werbeaufschriften mit reflektierender oder fluoreszierender Wirkung sind unzulässig.

4. Lichtanlagen:
Beleuchtungskörper an baulichen Anlagen und eigenständige Außenleuchten sind nicht zulässig. Ausgenommen sind notwendige Beleuchtungen für Wartungsarbeiten.

5. Einfriedungen
Zulässig sind Einfriedungen als transparente Zaunanlage (Maschendraht-, Gittermatte) mit einem freien Bodenabstand von 30 cm und einer max. Höhe einschließlich Übersteigschutz von 2,20 m über Geländeoberkante (GOK).

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBL I S.3634) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 04.01.2023 (BGBL. I NR. 6) U. § 84 DER NIERSÄCHSICHEN BAUORNDUNG (NBAUO) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.09.2022 (NDS. GVBL. S. 578) I. V. M. § 58 DES NIEDERSÄCHSISCHEN KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZES (NKOMVG) V. 17.12.2010 (NDS. GVBl. 2010 S. 576) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ V. 22.09.2022 (NDS. GVBL. S. 588), HAT DER RAT DER STADT AURICH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 401 „ERNEUERBARE ENERGIEN, IM EXTUMER MOOR" AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN, AM ______________ BESCHLOSSEN.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER (SIEGEL)

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT AURICH HAT IN SEINER SITZUNG AM __________ DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 401 „ERNEUERBARE ENERGIEN, IM EXTUMER MOOR" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM __________ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER

2. PLANUNTERLAGE

KARTENGRUNDLAGE: LIEGENSCHAFTSKARTE
MAßSTAB: 1: 1.000
QUELLE: AUSZUG AUS DEN GEODATEN DES LANDESAMTES FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN
© 2024

LGLN – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Aurich

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 21.10.2024). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

AURICH, DEN ______________

KATASTERAMT AURICH

(UNTERSCHRIFT) (SIEGEL)

3. VERÖFFENTLICHUNG DES ENTWURFS

DER VERWALTUNGSAUSSCHUSS DER STADT AURICH HAT IN SEINER SITZUNG AM __________ DIE VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. INFORMATIONEN ÜBER DIE ZUGÄNGLICHKEIT DER ENTWURFSUNTERLAGEN, DIE DAUER DER VERÖFFENTLICHUNGSFRIST SOWIE ANGABEN DAZU, WELCHE ARTEN UMWELTBEZOGENER INFORMATIONEN VERFÜGBAR SIND WURDEN AM __________ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG WURDEN ZUSAMMEN MIT DEN WESENTLICHEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN VOM __________ BIS __________ GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VERÖFFENTLICHT.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER

4. SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT AURICH HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 401 „ERNEUERBARE ENERGIEN, IM EXTUMER MOOR" NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM __________ ALS SATZUNG (§10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER

5. INKRAFTTRETEN

DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE STADT AURICH IST GEMÄSS § 10 BAUGB AM __________ IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS AURICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 401 „ERNEUERBARE ENERGIEN, IM EXTUMER MOOR" IST DAMIT AM __________ RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

INNERHALB VON EINEM JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

AURICH, DEN ____________

BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M 1: 25.000

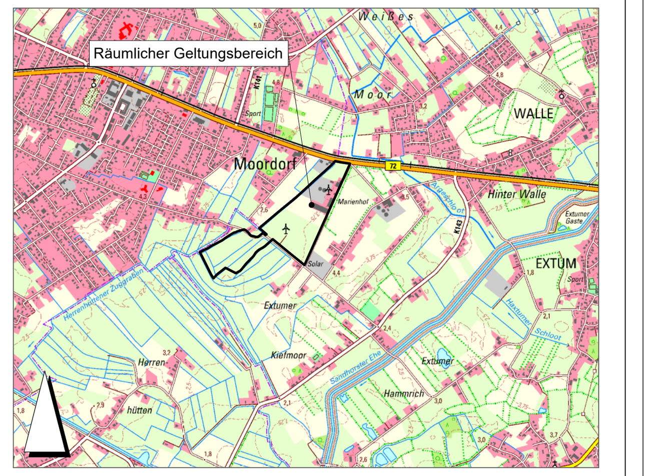

GEMEINDE

STADT AURICH

PLANINHALT

MASSSTAB

BEBAUUNGSPLAN NR. 401
"ERNEUERBARE ENERGIEN, IM EXTUMER MOOR"

1:1.000

PROJ.-NR.	PROJEKTLTG.	BEARBEITUNG	GEPRÜFT	BLATTGR.	VERFAHRENSART
11758	Galts	Galts		891 x 1730	

PLANBEZEICHNUNG / PROJEKTDATEI	DATUM	PLANSTAND
2025_03_19_11758_BP_401_V.vwx	19.03.2025	Vorentwurf

PLANVERFASSER

Thalen Consult GmbH – INGENIEURE - ARCHITEKTEN - STADTPLANER
Sitz der Gesellschaft: Urwaldstr. 39 26340 Neuenburg Tel: 0 44 52 - 9 16 - 0 Fax: 0 44 52 - 9 16 - 1 01 E-Mail: info@thalen.de
STADT- & LANDSCHAFTSPLANUNG